

Corona-Schutzkonzept der Volkshochschule Schwarzenburg

Schwarzenburg, 26. November 2021

Die Volkshochschule Schwarzenburg ist sich ihrer Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlergehen ihrer Teilnehmer*innen und Kursleiter*innen bewusst und unterstützt die Massnahmen von Bund und Kanton zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen. Das nachstehende Schutzkonzept bezieht sich auf die Präsenzveranstaltungen. Falls es aufgrund der Vorgaben erforderlich und andererseits möglich und sinnvoll ist, können Präsenzkurse auch im online-Modus durchgeführt werden.

Grundlagen:

- Corona Schutzkonzept für die Weiterbildung des SVEB, aktualisierte Version vom 19.10.2020 sowie <https://alice.ch/de/informiert-bleiben/coronavirus/>
- Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie vom 23. Juni 2020 (Stand 26.11.2021) <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de>
- www.be.ch/corona, Stand der kantonalen Massnahmen ab 29.11.2021

Massnahmen der Volkshochschule Schwarzenburg zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln von Bund und Kanton bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend **soziale Distanz**:

- In den öffentlich zugänglichen Räumen der Weiterbildungsinstitution und im Unterricht gilt eine Maskenpflicht. Diese gilt nicht für Personengruppen, die gemäss Art. 3b Abs. 2 von der Pflicht ausgenommen sind (vgl. Anhang 3). In Bewegungskursen (sportliche Tätigkeiten) ist das Tragen einer Maske nicht vorgeschrieben.
- Für die Teilnahme an allen ein- bis zweitägigen Kursen/Veranstaltungen in Innenräumen ist die Vorlage eines gültigen COVID-19-Zertifikats Voraussetzung. Für alle anderen Kurse/Veranstaltungen mit weniger als 30 Teilnehmenden (insb. Quartalskurse wie Sprachen, Fitness, AROHA, Yoga und Kinderschwimmkurse) gilt keine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Covid-Zertifikat. Die Kontaktdaten werden via Anmeldung und mittels Präsenzlisten erhoben.
- Weiterhin gilt zudem gemäss den Vorgaben für Schutzkonzepte die Abstandspflicht von 1,5 Metern. Bei Kursen, in denen Sitzplätze zur Verfügung stehen, sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht. Bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Vorträgen) ist die zulässige Anzahl Personen auf 2/3 der Kapazität des Raumes beschränkt. Die Geschäftsleitung legt die maximale Anzahl Teilnehmender auch aufgrund der Raumgrösse fest und belegt die Kurse entsprechend.

- Eine Unterschreitung des Mindestabstands ist zulässig, wenn dieser aus örtlicher Gegebenheiten oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar ist. Bei der Wahl der Kurslokale wird darauf geachtet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Kurse mit sportlichen Aktivitäten sind in Gruppen bis maximal 30 Personen möglich. Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben. Auf häufiges Lüften ist zu achten.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene.

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt. Fitnesskurse: es muss eigenes Material (Theraband) verwendet werden. Yogakurse: eigene Mätteli oder Mätteli nach jedem Kurs zu desinfizieren. Aroha: Stäbe nach Gebrauch zu desinfizieren. Kinderschwimmkurse: Kinder bringen eigene Badekappe mit, das verwendete Material wird von der Kursleiterin nach jedem Gebrauch desinfiziert, Eltern dürfen Bad und Garderobe nicht betreten, der Aufenthalt in der Garderobe muss kurz gehalten werden (Duschen und Föhnen zuhause).
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution. Die Teilnehmenden werden auf die Maskenpflicht aufmerksam gemacht.

Die Geschäftsleitung stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam von den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

3. Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden bei allen Kursen und Veranstaltungen erhoben.
- Die Teilnehmenden werden über folgende Punkte informiert:
 - Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es werden folgende Daten erhoben (im Rahmen der Anmeldung): Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.
- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet (Kursverwaltungssystem).

4. Massnahmen zu *Information und Management*

- Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert (insbes. die Maskenpflicht).
- Die Kundinnen und Kunden werden darauf hingewiesen, dass
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Angang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie, falls zutreffend, auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet. Für die VHS ist dies die Geschäftsleiterin.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 18.08.20)

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Besonders gefährdete Personen gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 19. Juni (Stand 19.10.2020)

Als besonders gefährdet gelten gemäss BAG:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Diabetes
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Krebs
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen § Adipositas Grad III (Body Mass Index BMI ≥ 40 kg/m²)

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Erkrankungen sowie ein Merkblatt mit Empfehlungen für Menschen mit Vorerkrankungen finden Sie auf der Website des BAG.

Anhang 3: Personengruppen, die gemäss COVID-19 Verordnung besondere Lage vom 19. Juni (Stand 19.10.2020) von der Maskenpflicht ausgenommen sind

Folgende Personen sind von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen, wenn sie an einem Tisch sitzen;
- d. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- e. Angehörige des Personals, sofern andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen ergriffen werden;
- f. auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler oder Sportlerinnen und Sportler, wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist.